



Ausschreibung/Reglement

Rallye Solitude Historic 2012

19. – 22. Juli 2012

Stuttgart – Baden Württemberg - Stuttgart

I. ZEITPLAN

Donnerstag, 19. Juli 2011

14:00 – 18:00 Uhr Einschreibung, Dokumenten- und Technische Abnahme
Abstellen der Trailer auf dem Trailerparkplatz (Meilenwerk)
ab 20:00 Uhr Rallye Preview Abend – Württembergischer Automobilclub Stuttgart
Es fahren 2 Busse im Abstand von 15 min.

Freitag, 20. Juli 2011

ab 09:01 Uhr Start 1. Fahrzeug Meilenwerk Böblingen
ca. 12:00 Uhr Mittagspause (vorrassichtlich Schloss Weitenburg)
ca. 16:00 Uhr Ziel 1. Fahrzeug Meilenwerk Böblingen
ab 20:00 Uhr Gemeinsamer Fahrerabend

Samstag, 21. Juli 2011

ab 09:01 Uhr Start 1. Fahrzeug Meilenwerk Böblingen
ca. 12:00 Uhr Mittagspause (vorrassichtlich Golfclub Schönbuch)
ca. 15:00 Uhr WP und Ziel in Böblingen auf dem Gelände des Oldtimerfestivals bei
Schlemmen am See. Ausklang der Rallye in der Fahrerlounge am See.
ab 20:00 Uhr Die Siegerehrung, Galadinner und musikalischer Unterhaltung sowie einem
Showakt findet im Meilenwerk Böblingen statt

Sonntag, 22. Juli 2011

10:00 Uhr Frühstücksbrunch bei Schlemmen am See

II. ORGANISATION

Art. 1:

Veranstalter:

Pitlane Consulting
Weberstr. 1

71063 Sindelfingen

Tel: 07031/769433

Fax: 07031/769474

e-mail: info@pitlane-consulting.de

Ideeller Träger:

Solitude Revival e.V.
www.solitude-revival.org

Das Rallye- und Nennbüro (Tel. 07031/769433, Fax 07031/769474) ist bis zum 18. Juli 2012, 12.00 Uhr besetzt, ab dem 19. Juli 2012, 12.00 Uhr ist der Veranstalter unter der Mobilnummer **+49 171 22 49 377** (Detlef Brumm) erreichbar.

Art. 2: Offizielle der Veranstaltung

Organisationskomitée: PitLane Consulting, Solitude Revival e.V.

Veranstalter: PitLane Consulting

Organisationsbüro: Pitlane Consulting, Sindelfingen

Leiter Organisation: Detlef Brumm, Sindelfingen

Leitung Rallye: Gotthard Schleicher, Ebern

Zeitnahme: Yasin Özer

III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3: Beschreibung

3.1: Die Veranstaltung wird nach folgenden Bestimmungen durchgeführt:

- Bestimmungen dieser Ausschreibung sowie eventueller Bulletins
- noch zu erlassende Durchführungsbestimmungen
- Straßenverkehrsordnung (StVO) der Bundesrepublik Deutschland
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) der Bundesrepublik Deutschland.
- Auflagen der Genehmigungsbehörden
- Die Veranstaltungszeit entspricht der Zeit des Funkuhr Langwellensenders DCF 77 in Mainflingen.

3.2: Die Rallye Solitude Historic ist eine touristisch/sportliche Ausfahrt für historische Fahrzeuge.

3.3: Bewertet werden der geschickte Umgang mit dem Fahrzeug, das Auffinden der Strecke und die gleichmäßige Fahrweise.

Bei dieser Veranstaltung kommt es nicht auf das Erzielen von Höchstgeschwindigkeiten oder Bestzeiten an.

3.4: Die Fahrzeuge werden zur Rallye im Minutenabstand gestartet. Bindend sind die aushängenden, oder die von den Startern erteilten Zeiten.

3.5: Die Streckenführung, sowie die Zeit- und Durchfahrtskontrollen, usw. werden durch das Kontrollheft (Bordkarte) und das Streckenbuch (Roadbook) vorgeschrieben. Maßgebend sind die Angaben im Kontrollheft (Bordkarte).

3.6: Weitere Informationen können im Internet unter: www.solitude-historic.de abgerufen werden.

Art. 4: Zugelassene Automobile

4.1: Zugelassen sind Automobile, die zum Zeitpunkt der technischen Abnahme den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung für die Bundesrepublik Deutschland entsprechen und bis einschl. 31.12.1979 gebaut wurden. Es erfolgt eine Klasseneinteilung nach Baujahren:

Klasse D	Fahrzeuge bis Baujahr	31.12.1945
Klasse E	Fahrzeuge von Baujahr	1946 bis 31.12.1965
Klasse F	Fahrzeuge von Baujahr	1966 bis 31.12.1979

Zugelassen sind Fahrzeuge mit normaler Zulassung (schwarzes Kennzeichen, auch Saisonkennzeichen), mit H-Kennzeichen und mit Oldtimerkennzeichen (Rot – 07er-Nummer). Bei Ausstattung des Fahrzeuges mit einem Kennzeichen mit 04er oder 06er Nummer übernimmt der Veranstalter keine Haftung und Gewähr für die Teilnahmeberechtigung im Falle polizeilicher Beanstandung. Fahrzeuge, die nicht in Deutschland zugelassen sind, müssen der nationalen Zulassungsordnung ihres Landes entsprechen.

Alle Fahrzeuge müssen im Originalzustand gemäß ihrer entsprechenden Herstellungszeiträumen sein.

Die Fahrzeuge müssen mit Straßen zugelassenen Reifen ausgestattet sein.

4.2: Hilfsmittel

Erlaubt sind alle Arten von Uhren/Stoppuhren mit Analog- und Digitalanzeige auch Funkuhren, ohne weitere Funktionen und Bedienelemente

Nicht zugelassen sind signalgebende, rückwärtslaufende und/oder programmierbare Uhren (wie z.B. Synchro und Bora, Alphatrip u.ä. deren Einsatz führt zum Wertungsverlust.
Bei den Wegstreckenmessgeräten (Trip-Mastern) gibt es keine Einschränkung.

Die vorgenannte Bestimmung wird bei der Technischen Abnahme überprüft und während der gesamten Veranstaltung von der Fahrleitung oder deren Beauftragten überwacht.

Art. 5: Zugelassene Teams

- Jedes Team besteht aus dem auf dem Nennungsformular aufgeführten Fahrer und einem Beifahrer.
- Für den angegebenen Fahrer ist der Besitz eines gültigen Führerscheins unbedingt erforderlich, der Beifahrer ist nur fahrberechtigt, sofern er auch im Besitz eines gültigen Führerscheins ist.
- Eine Lizenz ist nicht erforderlich.

Art. 6: Nennformulare - Nennungen

6.1: Jedes Team, das an der Rallye Solitude Historic 2012 teilnehmen möchte, muss das beiliegende Nennungsformular - ordnungsgemäß ausgefüllt - an das Rallye- und Nennbüro:

Rallye Solitude Historic
c/o Pitlane Consulting
Weberstr. 1
D-71063 Sindelfingen

Tel.: 07031/769433
Fax: 07031/769474

so rechtzeitig absenden, dass es bis **spätestens Donnerstag, 31. Mai 2012** dort vorliegt.

Die Anzahl der Teilnehmer ist auf maximal 80 Fahrzeuge beschränkt.

Der Veranstalter behält sich, bei Überbuchung der Veranstaltung, die Auswahl der Fahrzeuge vor. Wobei Alter und historische Bedeutung der Fahrzeuge berücksichtigt werden. **Startplatzgarantie** für Vorkriegsfahrzeuge, WAC und Solitude-Revival e.V. Mitglieder bei Anmeldung bis zum 31.01.2012.

Art. 7: Nenngeld – Versicherung - Haftungsverzicht

7.1: Nenngeld:

Sportliche/touristische Ausfahrt mit Gleichmäßigkeitswertung

Kosten: Einzelnennung für ein Team (2 Personen).	€ 790,-
Kosten: Einzelnennung, WAC und Solitude Revival e.V. Mitglieder	€ 690,--

Mannschaftsnennungen

Als Mannschaften, bestehend aus max. **05** Teams, können schriftlich bis zum Ende der Dokumentenabnahme Clubmannschaften genannt werden. Von jeder Mannschaft werden die drei Teams mit dem besten Ergebnis gewertet. Bei Punktgleichheit gewinnt die Mannschaft, in der das im Gesamtklassement am besten platzierte Team gemeldet ist. Ein Mannschaftspreis wird vergeben, wenn mindestens drei Mannschaften gestartet sind.

Das Nenngeld für eine Mannschaft beträgt zusätzlich € 150,-- und wird bei der Dokumentenabnahme bezahlt.

Die Nenngelder beinhalten:

- Programm der Veranstaltung und sämtliche Fahrtunterlagen (Bordbuch usw.).
- Alle Mahlzeiten während der Veranstaltung.
- 3 Abendveranstaltungen inkl. begleitender alkoholfreier Tischgetränke (weitere Getränke auf eigene Rechnung).
- Ehrenpreise für Sieger Rallye und Solitude Grand-Prix
- 1 hochwertige Emaille-Erinnerungsplakette pro Fahrzeug.
- Werkstattservice durch 2 Werkstattteams.
- Gastgeschenke.
- Attraktive Preise für die Siegerteams, die von Sponsoren gestellt werden.

7.2: Das Nenngeld ist der Nennung als Scheck beizufügen oder auf folgendes Konto zu überweisen:

Begünstigter: PitLane Consulting
Konto: 10 000 952 41
BLZ: 603 501 30
Bank: KsK Böblingen
IBAN: DE 61 6035 0130 1000 95241 SWIFT-BIC: BB KRDE 6B

Als Verwendungszweck bitte „Nenngeld“ + Vor- und Zuname sowie Wohnort angeben.

Die Nennung wird nur angenommen, wenn sie zusammen mit dem vollständigen Nenngeld eingereicht wird. Bankeinzug ist nicht möglich. In allen Beträgen ist die gesetzl. Mehrwertsteuer von 19% enthalten. Bitte versenden Sie kein Bargeld mit den Nennungen! Wir können keinerlei Haftung für versendetes Bargeld übernehmen!

Nenngeld ist Reuegeld und kann zu keinem Zeitpunkt unter keinen Umständen zurück erstattet werden. Bei Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter wird das Nenngeld erstattet. Bei Nichtberücksichtigung der Nennung wird nach Nennschluss das Nenngeld erstattet.

7.3: Versicherung, Haftungsverzicht, Allgemeines**Versicherung**

Für die teilnehmenden Fahrzeuge muss eine Haftpflichtversicherung mit den gesetzlichen Mindestsummen: Personenschäden € 2.500.000.--, bei drei und mehr geschädigten Personen € 10.000.000.--, Sachschäden € 2.500.000.-- nachgewiesen werden.

Mit Abgabe der Nennung versichert der Fahrer, dass für das genannte Fahrzeug eine dieser Vorschrift entsprechende Haftpflicht-Versicherung uneingeschränkt besteht.

Der Veranstalter schließt die von den Genehmigungsbehörden geforderten Versicherungen ab.

a) Verantwortlichkeit des Veranstalters

Der Veranstalter haftet nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung nicht Haftungsausschluss vereinbart ist.

b) Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht der Teilnehmer

Die Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Fahrzeug-Eigentümer und –Halter) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden.

Haftungsausschluss:

Die Teilnehmer erklären mit der Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen und zwar gegen:

- die FIA, den DMSB, deren Organe und Geschäftsführer
- den ADAC, die ADAC-Gaue, den AvD und dem DMV
- den Veranstalter, dessen Sportwarte und evtl. Streckeneigentümer
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation und des Ablaufs der Veranstaltung in Verbindung stehen
- den Straßenbaustraßenträgern, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

Dieser Haftungsausschluss gilt auch für eventuelle Schäden am Fahrzeug, die durch das Anbringen der Startnummern und Veranstaltungskennzeichen entstehen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung an den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Die Teilnehmer haben davon Kenntnis genommen, dass der Veranstalter eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung zu den üblichen Bedingungen abgeschlossen hat.

Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigners:

1. Sofern die Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennungsformular abgedruckte Haftungsverzichtserklärung abgibt.
2. Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Fahrer / Beifahrer alle o.g. Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.
3. Diese Erklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer und Beifahrer), deren Helfer, Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge, der eigene Bewerber, Fahrer, Beifahrer und eigene Helfer aus Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

Haftung des Versicherers des Schadensverursachers:

In allen Fällen des Haftungsverzichts gemäß den Punkten a) bis c) bezieht sich dieser Verzicht nicht auf Ansprüche von geschädigten Personen in Hinsicht auf den Versicherer des Schadensverursachers.

c) Allgemeines

Fahrer und Mitfahrer verpflichten sich, die Anweisungen des Veranstalters, der Fahrtleitung und deren Beauftragten zu befolgen.

Mit Abgabe der Nennung geben Fahrer und Mitfahrer, auch im Namen ihrer Sponsoren ihr Einverständnis, dass

- der Veranstalter kann alle mit der Veranstaltung verbundenen Tätigkeiten aufzeichnen und in Rundfunk und Fernsehen oder anderweitig verbreiten lassen, ohne dass daraus Ansprüche gegen den Veranstalter oder Übertragungsgesellschaften hergeleitet werden können. Alle in Verbindung mit der Veranstaltung entstandenen Bild- und Filmprodukte dürfen vom Veranstalter zu jeglichem Zweck verwendet und veröffentlicht werden.
- der Veranstalter die Adressen der Teilnehmer auf Anfrage an Fotografen weiter gibt, damit diese ihre Fotos an die Teilnehmer schicken können.
- Das Copyright der gesamten Veranstaltung ist Eigentum des Veranstalters.

Art. 8: Verantwortlichkeit - Absage der Veranstaltung und Umweltschutz

8.1: Verantwortlichkeit:

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die gesamte Veranstaltung oder einzelne Wertungsprüfungen abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne dadurch irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgenommen.

8.2: Umweltschutz

Die Teilnehmer sind verpflichtet, Verunreinigungen z.B. durch Tropföl auf den Parkplätzen und an den Kontrollstellen zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Sie sind selbst für die Beschaffung der dafür notwendigen Hilfsmittel verantwortlich.

Art. 9: Änderungen - Anwendung - Auslegung der Ausschreibung

9.1: Änderungen und Ergänzungen der Ausschreibung

Die Bestimmungen dieser Ausschreibung können je nach Erfordernis abgeändert werden. Jede Änderung oder Zusatzbestimmung wird in nummerierten Bulletins (Ausführungsbestimmungen) herausgegeben, diese sind Bestandteil vorliegender Ausschreibung.

9.1: Auslegung der Ausschreibung

Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Fahrleiter. Er legt die Ausschreibung aus.

IV. PFLICHTEN DER TEILNEHMER

Art. 10: Fahrer-Team

10.1: Die Besatzung eines Fahrzeugs muss aus den auf dem Nennungsformular aufgeführten Personen bestehen.

Art. 11: Startreihenfolge - Rallyeschilder - Startnummern

11.1: Der Start erfolgt in Reihenfolge der Startnummern, die niedrigste Nummer startet zuerst.

Jede Verspätung am Start der Veranstaltung, einer Etappe oder einer Sektion (Re-Start nach einer Pause) wird pro Minute Verspätung mit 2 Sekunden bestraft. Siehe Anhang.

11.2: Der Veranstalter händigt jedem Teilnehmer 1 Rallyeschild sowie 2 Startnummern aus.

11.3: Die Rallyeschilder müssen während der gesamten Veranstaltung gut sichtbar vorne am Fahrzeug angebracht sein und dürfen auf keinen Fall, auch nicht teilweise, das amtliche Kennzeichen verdecken. Die zur Verfügung gestellten Startnummern müssen während der gesamten Veranstaltung auf beiden Seiten des Fahrzeuges angebracht sein.

11.4: Aufkleber der Sponsoren der Veranstaltung müssen auf den Fahrzeugen angebracht werden.

11.4: Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Fahrzeug, die durch das Anbringen der Startnummern oder Rallyeschilder entstehen.

Art. 12: Kontrollheft

12.1: Beim Start zur Rallye erhält jedes Team ein Kontrollheft / Bordkarte, in dem die jeweiligen Kontrolldurchfahrten bestätigt werden. Jeder Teilnehmer ist für sein Kontrollheft / Bordkarte alleine verantwortlich.

Das Kontrollheft / Bordkarte muss auf Verlangen jederzeit vorweisbar sein. An den Kontrollstellen muss es von einem der Fahrer persönlich vorgelegt und mit einem Eintrag versehen werden.

12.2: Jede eigenmächtige Änderung im Kontrollheft oder der Bordkarte führt zum Wertungsverlust, es sei denn, es wird vom zuständigen Sportwart bestätigt.

12.3: Die Teilnehmer sind alleine für das Vorweisen des Kontrollheftes / der Bordkarte an den verschiedenen Kontrollen und für die Richtigkeit der Einträge verantwortlich.

Daher ist es Aufgabe des Teams, sein Kontrollheft / Bordkarte zur richtigen Zeit den Sportwarten vorzulegen und zu kontrollieren, dass die Eintragung der Zeit korrekt erfolgte.

Der Sportwart alleine ist berechtigt, die Zeiten in dem Kontrollheft / Bordkarte entweder per Hand oder Drucker einzutragen.

Art. 13: Verkehrsregeln – Reparaturen

13.1: Während der gesamten Veranstaltung müssen die Fahrer die Straßenverkehrs-Bestimmungen strikt einhalten. Jeder Teilnehmer, der gegen diese Bestimmungen verstößt, wird bestraft:

13.2: Bei Verstoß gegen die Verkehrsbestimmungen muss der Polizeibeamte, der den Verstoß festgestellt hat, den Betroffenen auf die selbe Art und Weise informieren wie normale Verkehrsteilnehmer. Beschließt die Polizei, den betroffenen Fahrer nicht anzuhalten, kann sie den Veranstalter auffordern, die in dieser Ausschreibung festgelegten Strafen zu verhängen, vorausgesetzt, dass:

- a) die Mitteilung über die Ordnungswidrigkeit vor Aushang der Ergebnisse auf offiziellem Weg schriftlich beim Veranstalter eingeht
- b) die Angaben hinreichend sind, um den betroffenen Fahrer sowie Ort und Uhrzeit zweifelsfrei feststellen zu können,
- c) der Sachverhalt keine andere Auslegung zulässt.

13.3: Es ist den Teams unter Strafe bis zum Wertungsausschluss untersagt:

- absichtliches Blockieren anderer Teams
- unsportliches Verhalten

13.4: Reparaturen und Nachtanken sind während gesamten Veranstaltung freigestellt, außer an den im Streckenbuch (Road Book) gekennzeichneten, ausdrücklich verbotenen Stellen.

Art. 14: Werbung

14.1: Verpflichtende Veranstalterwerbung

Der Veranstalter behält sich vor, auf den Startnummern und den Rallyeschildern sowie gesonderte Werbeaufkleber Werbung anzubringen. Diese ist dann verpflichtend.

14.2: Freiwillige Veranstalterwerbung

Eine eventuelle freiwillige Veranstalterwerbung wird mit der Nennbestätigung (Bulletin) bekannt gegeben.

V. ABLAUF DER VERANSTALTUNG

Art. 15: Start

15.1: Die Fahrzeuge werden in Minutenabständen in aufsteigender Startnummernfolge ab der im Zeitplan aufgeführten Uhrzeit gestartet.

Die exakte Startzeit ist aus der veröffentlichten Liste der zum Start zugelassenen Teams ersichtlich.

Die Teams sind verpflichtet, ihre Durchfahrt an jedem im Kontrollheft / Bordkarte aufgeführten Kontrollpunkt in der richtigen Reihenfolge bescheinigen zu lassen.

Die Sollzeit für das Zurücklegen der Entfernung zwischen zwei Zeitkontrollen ist im Kontrollheft vermerkt.

Jede Verspätung am Start der Veranstaltung, oder einer Etappe wird pro angefangene Minute Verspätung mit 2 Sekunden bestraft (siehe Art.11.1).

15.2: Alle Teams erhalten ein Bordbuch (Roadbook), das die genaue Beschreibung der Strecke

(z.B. Chinesen-Zeichen, Kartenausschnitte usw.) enthält, so dass die Teams die vorgeschriebene Strecke korrekt absolvieren können.

Art. 16: Kontrollen - Allgemeine Bestimmungen

16.1: Alle Kontrollen, d.h. Zeitkontrollen, Durchfahrtskontrollen, Starts und Ziele von Gleichmäßigkeitsprüfungen werden mit Hilfe der FIA-Kontrollschilder gekennzeichnet.

16.2: Der Beginn der Kontrollzone ist durch ein gelbes Hinweisschild mit dem entsprechenden Symbol angezeigt. In einer Entfernung von ca. 25 m ist der Standort des Kontrollpostens durch ein gleiches Zeichen, jedoch auf rotem Grund gekennzeichnet.

16.3: Das Anfahren einer Zeit- oder Durchgangskontrolle aus falscher Richtung oder das Auslassen einer Zeit- oder Durchgangskontrolle wird mit Strafe belegt.

16.4: Die Kontrollstellen werden 15 Minuten vor der Soll-Ankunftszeit des 1. Fahrzeugs geöffnet. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Entscheidung des Fahrtleiters werden die Kontrollstellen 20 Minuten nach der Soll-Ankunftszeit des letzten Fahrzeugs durch den Schlusswagen geschlossen.

16.5: Die Teams sind verpflichtet, den Anweisungen der jeweiligen verantwortlichen Sportwarte an den Kontrollstellen Folge zu leisten. Missachtung der Anweisungen kann zur Bestrafung durch den Fahrtleiter - bis zum Wertungsausschluss - führen.

Art. 17: Zeitkontrollen (ZK), Durchfahrtskontrollen (DK) und Ausfall

17.1: Zeitkontrollen (ZK)

1. Zur Überwachung der gleichmäßigen Fahrweise und zur Sicherstellung des organisatorischen Ablaufs werden Zeitkontrollen (ZK's) an verschiedenen Punkten der Strecke eingerichtet.

Der genaue Standort der Zeitkontrollen ist den Teilnehmern bekannt.

An den Zeitkontrollen tragen die zuständigen Sportwarte die Zeit, d.h. die jeweils laufende Minute, in das Kontrollheft / die Bordkarte ein, sobald es ihm vom Team ausgehändigt wurde.

Hierzu müssen sich Fahrzeug, Fahrer und Beifahrer des Teams in der Kontrollzone befinden.

Der Beginn der Zeit-Kontrollzone ist durch ein Hinweisschild "Uhr auf gelbem Grund" angezeigt.

In einer Entfernung von ca. 25 m ist der Standort des Kontrollpostens durch ein gleiches Zeichen jedoch "Uhr auf rotem Grund" gekennzeichnet.

Bei der gelben Hinweistafel kann die Soll-Ankunftszeit abgewartet werden.

Die Soll-Ankunftszeit ist jene Zeit, die durch Addition der Sollzeit für den Abschnitt und der Abfahrtszeit von diesem Abschnitt errechnet wird.

Beispiel: Startzeit zum Abschnitt 09.01 Uhr
 Soll-Fahrzeit für den Abschnitt 29 Minuten
 Soll-Zeit für die Zeitkontrolle 09.30 Uhr

Jedes Teilnehmerfahrzeug muss bis zu der, der Soll-Zeit vorangehenden Minute vor dem Symbol "Uhr auf gelbem Grund" warten. Die Besatzung darf dabei die Kontrollzone betreten. In der Sollminute oder der dieser vorangehenden Minute darf in die Kontrollzone eingefahren werden.

Der Zeiteintrag erfolgt unmittelbar nach Übergabe des Kontrollheftes. Dabei wird die im Moment der Übergabe laufende Minute eingetragen.

Beispiel: Sollzeit für die Zeitkontrolle 09.30.00 Uhr
 Einfahren des Fahrzeugs in die Kontrollzone frühestens 09.29.00 Uhr
 Übergabe des Kontrollheftes an den Sportwart zwischen 09.30.00 Uhr und 09.30.59 Uhr

2. Jegliche Abweichung der tatsächlichen Eintragszeit von der Sollzeit wird wie folgt bestraft:

a) für Verspätungen: bis 15 Minuten strafpunktfrei, danach 2 Punkte pro Minute
 Max. Verspätung 30 Minuten – danach Wertungsverlust

b) für zu frühe Ankunft: 2 Sekunden pro Minute oder Teil einer Minute

c) Auslassen einer ZK bzw. anfahren aus falscher Richtung = 30 Sekunden

d) Maximale Verspätung gegenüber der Sollzeit zwischen zwei Zeitkontrollen: 15 Minuten
(max. Gesamtverspätung 30 Minuten)

Keine Bestrafung für zu frühe Ankunft erfolgt beim Zieleinlauf.

17.2: Durchfahrtskontrollen (DK)

1. Der Veranstalter kann an jedem Punkt der Strecke geheime Durchfahrtskontrollen aufstellen um die Streckeneinhaltung zu überprüfen.
2. Der Veranstalter kann auf der Strecke auch bekannte Durchfahrtskontrollen aufstellen um die Streckeneinhaltung zu überprüfen, diese werden den Teilnehmern im Bordbuch bekannt gegeben.
3. Der Standort des Kontrollpostens ist durch ein Hinweisschild "Stempel auf rotem Grund" gekennzeichnet. Hier übergibt das Team sein Kontrollheft / die Bordkarte an den zuständigen Sportwart, welcher lediglich die Durchfahrt, ohne Zeiteintrag, mit einem Stempelintrag bzw. seiner Unterschrift in das dafür vorgesehene Feld bestätigt.
4. Für jede nicht angefahrene Durchfahrtskontrolle erhält das Team eine Zeitstrafe von **5** Strafsekunden

17.3: Startkontrolle - Gleichmäßigkeitsprüfung

An der Startkontrolle einer Gleichmäßigkeitsprüfung trägt der verantwortliche Sportwart die Startzeit für die folgende Gleichmäßigkeitsprüfung, die gleichzeitig Startzeit für den nächsten Fahrabschnitt ist, in das Kontrollheft / Bordkarte ein. Der Teilnehmer wird zu dieser Zeit gestartet.

17.4: Ausfall

- a) Jedem Fahrer, der aus technischen Gründen eine Gleichmäßigkeitsprüfung auslöst oder nicht beenden konnte, wird Gelegenheit gegeben, wieder Anschluss an das Feld zu bekommen und wieder in die Wertung aufgenommen zu werden.
- b) Falls ein Team die Fahrt durch Abweichen von der vorgeschriebenen Strecke unterbricht, kann es an jeder beliebigen Stelle der Strecke die Fahrt wieder aufnehmen.
- c) Für jede nicht beendete oder nicht gestartete Gleichmäßigkeitsprüfung einschließlich der vorangehenden Zeitkontrolle erhält der Teilnehmer **30** Strafsekunden.
- d) Um gewertet zu werden, muss das Fahrzeug aber in jedem Falle die letzte Zeitkontrolle der Veranstaltung anfahren.

ART. 18: Sammelkontrollen

18.1: Im Verlauf der Veranstaltung können Sammelkontrollen (z.B. Pausen) eingerichtet sein. Bei Ankunft an der Sammelkontrolle übergeben die Teams dem verantwortlichen Sportwart ihr Kontrollheft / Bordkarte. Sie erhalten dort Informationen über ihre neue Startzeit.

18.2: Der Zweck dieser Sammelkontrollen ist es, die unterschiedlichen Abstände zwischen den Teams zu verringern, die durch Verspätungen und / oder Ausfälle entstanden sind. Daher wird die Startzeit von der Sammelkontrolle und nicht die Dauer des Aufenthaltes vorgeschrieben.

Art. 19: Aufgabenstellungen „Sportliche Ausfahrt“

19.1: Gleichmäßigkeitsprüfungen (GP)

Bei den Gleichmäßigkeitsprüfungen wird den Teilnehmern die Aufgabe gestellt, die Strecke der Prüfungen mit einem vorgeschriebenen Schnitt (km/h) und unter Beachtung der StVO zu fahren.

Im Allgemeinen finden die Gleichmäßigkeitsprüfungen auf Straßen und Wegen statt, die für den öffentlichen Verkehr nicht gesperrt sind.

Zwischen der Zeitkontrolle und dem Start der GP haben die Teilnehmer zwischen 2 und maximal 3 Minuten Zeit.

Die Startzeit zur GP ist gleichzeitig auch Startzeit für den nächsten Fahrabschnitt (siehe auch Art.17.3)

Eine Wertung aufgrund von den Teilnehmern gefahrener Zeiten wird wie folgt erstellt:

Für jede 1/100 Sekunde Über- oder Unterschreitung der Ideal-Sollzeit = 0,01 Sekunden Strafzeit.

Beispiel: vorgeschriebener Schnitt = 40 km/h, Länge der Prüfung = 6.0 km, Idealzeit = 9 min 00 sec
a.) gefahrene Zeit: 8 min 58,90 sec = 01,10 Strafsekunden
b.) gefahrene Zeit: 9 min 03,35 sec = 03,35 Strafsekunden

Abweichung von mehr als 10 Sekunden gegenüber der Idealzeit 10 Strafsekunden (Max-Zeit)**Bekannte Zeitnahme**

Die Ziel-Kontrollen der Gleichmäßigkeitsprüfungen werden gekennzeichnet. Diese Prüfungen enden mit einem „fliegenden Ziel“ wobei ein Anhalten und / oder Abwarten der Ideal-Sollzeit nur vor dem Zielankündigungsschild (Zielflagge auf gelben Grund) erlaubt ist. Das Zielankündigungsschild ist zwischen 25 und 600 m vor dem Ziel aufgestellt. Das Ziel ist mit dem Schild Zielflagge auf rotem Grund gekennzeichnet.

Das Anhalten zwischen dem gelben Zielankündigungsschild und dem roten Zielschild wird mit **10** Strafsekunden bestraft.

19.2: Gleichmäßigkeitsprüfungen „abgesperrte Strecken“

Bei GPs auf für den öffentlichen Verkehr abgesperrten Strecken oder permanenten Rennstrecken ist jeweils die zu fahrende Rundenzahl bzw. Wegstrecke vom Veranstalter vorgeschrieben.

Für diese Art von Gleichmäßigkeitsprüfungen (für den öffentlichen Verkehr abgesperrten Strecken) kann der Veranstalter eine Durchschnittsgeschwindigkeit von bis zu 60 km/h vorschreiben.

Die Wertung erfolgt für jede Runde. Für jede 1/100 Sekunde einer Abweichung gegenüber der Ideal-Sollzeit auf jeder Runde/Abschnitt erhält das betreffende Team eine Zeitstrafe von 1/100 Sekunden.

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Rundenzahl/Anzahl der Streckenabschnitte wird durch Sachrichter überwacht, gegen deren Entscheid kein Protest möglich ist.

Für die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Rundenzahl/Anzahl der Streckenabschnitte erhält das betreffende Team in Abweichung zu Artikel 17.4 eine Zeitstrafe von **30** Sekunden für diese Gleichmäßigkeitsprüfung.

Diese Prüfungen enden mit einem „fliegenden Ziel“ wobei ein Anhalten und / oder Abwarten der Ideal-Sollzeit nur vor dem Zielankündigungsschild (Zielflagge auf gelben Grund) 100 m vor dem Ziel erlaubt ist. Das Ziel ist mit dem Schild Zielflagge auf rotem Grund gekennzeichnet.

Das Anhalten zwischen dem Zielankündigungsschild und dem roten Zielschild wird mit **10** Strafsekunden bestraft.

Das Überholen auf dem Stadt-Grand-Prix ist generell verboten!

19.4: Unvorhergesehene Ereignisse

Bei Behinderung / fehlerhafter Zeitmessung / Abbruch / Unfall / unvorhergesehenen Ereignissen usw. kann einem Team nach genauer Prüfung der Umstände in diesen Fällen eine „Durchschnitts-Strafzeit“ für die betreffende Wertungsprüfung (oder einem Teil davon) zugerechnet werden.

Die „Durchschnitts-Strafzeit“ wird aus den LS-Strafzeiten der betreffenden Wertungsprüfung bzw. Sektion berechnet.

Bei der Berechnung des Durchschnittswertes werden das beste und das schlechteste Ergebnis dieser WP nicht berücksichtigt.

VI. ABNAHME**Art. 21: Abnahme vor dem Start**

21.1: Jedes teilnehmende Team muss sich während den offiziellen Abnahmezeiten (siehe Zeitplan) zur Dokumenten- und Technischen Abnahme einfinden.

21.2: Die Technische Abnahme hat allgemeinen Charakter (Kontrolle der Marke und Modell des Fahrzeugs, Baujahr, Übereinstimmung mit der Gruppe, für die es gemeldet ist, grundlegende Übereinstimmung mit den Straßenverkehrsvorschriften usw.) Die Fahrzeuge müssen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Änderungen sind durch Eintragung im Fahrzeugschein bzw. durch eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) nachzuweisen. Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen müssen den Kfz-Brief im Original oder in Kopie bei der Technischen Abnahme vorlegen. Änderungen sind durch Eintragung im Fahrzeugschein bzw. durch eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) nachzuweisen. Bei wesentlichen Änderungen gegenüber der StVZO sowie bei vorliegenden technischen Mängeln, kann das Fahrzeug von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Bei der Technischen Abnahme wird auch überprüft, ob in oder an dem Wettbewerbsfahrzeug unerlaubte technische Hilfsmittel installiert sind.

Bei der Technischen Abnahme wird auch die richtige Anbringung der Startnummern und Rallyeschilder am Fahrzeug überprüft (siehe Art.11.3).

Bei der Dokumentenabnahme werden geprüft:

- gültiger Führerschein des Fahrers
- Fahrzeugpapiere gemäß gültiger nationaler Bestimmungen des Herkunftslandes des Fahrzeugs
- evtl. Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers
- Versicherungsnachweis (siehe Art.7.3 Versicherung)

Art. 22: Schlusskontrolle

Nach Ankunft im Ziel muss der Teilnehmer auf Verlangen sein Fahrzeug einer kurzen Überprüfung unterziehen lassen, ob die Identität des Fahrzeugs mit dem, das bei der Abnahme vorgeführt wurde, übereinstimmt.

Art. 23: Zusammenfassung der Strafen (Wertungstabelle)

Nichtzulassung zum Start:

- Art. 4.1: Das Wettbewerbsfahrzeug hat keine Straßen zugelassenen Reifen
 Art. 10.1: Das Team besteht nicht aus dem im Nennungsformular aufgeführten Personen

Wertungsverlust / -ausschluss:

- Art. 4.2: Bei Verstoß von der Verwendung nicht zulässiger Hilfsmittel
 Art. 10.1: Anwesenheit einer zusätzlichen Person / Abwesenheit eines Teammitglieds
 Art. 12.2: Eigenmächtige Änderung im Kontrollheft / Bordkarte, ohne Bestätigung des Sportwarte
 Art. 13.1 c): Verspätung an den ZK von mehr als 30 Minuten
 Art. 13.1 d): Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 50%
 Art. 17.4.d): Nicht anfahren der letzten Zeitkontrolle der Veranstaltung (Ziel)

Zeitstrafen:

- | | |
|--|-----------------------|
| • Verspätung an einer ZK bis max. 15 Minuten | strafzeitfrei |
| • Verspätung am Start einer Etappe | 2 Sekunden pro Minute |
| • Verspätung an einer ZK (ab 15 Minuten) | 2 Sekunden pro Minute |
| • Zu frühe Ankunft an einer ZK | 2 Sekunden pro Minute |
| • Zeitabweichung auf den WP's pro 1/100 Sek. | 0,01 Sekunden |
| • Zeitabweichung um mehr als 10 Sekunden pro LS-Sollzeit | 10,00 Sekunden |
| • Anhalten zwischen gelber und roter Tafel bei der WP | 10,00 Sekunden |
| • Auslassen / Anfahren einer DK/SK aus falscher Richtung | 5,00 Sekunden |
| • Auslassen / Anfahren einer ZK aus falscher Richtung | 30,00 Sekunden |
| • WP nicht gestartet bzw. nicht beendet | 30,00 Sekunden |

Strafe nach Ermessen des Fahrtleiters:

- Art. 13.3: Blockieren der Strecke oder Behindern nachfolgender Teilnehmer
 Art. 13.3: Unsportliches Verhalten
 Art. 16.5: Missachtung und Nichtbefolgung der Anweisungen der Sportwarte

VII. Wertung - Preise

Art. 24: Wertung

24.1:

Die Endwertung wird durch Addition der verhängten Strafsekunden/Strafpunkte errechnet. Das Team das die niedrigste Gesamtsumme hat, wird zum Sieger erklärt, die weiteren Platzierungen ergeben sich aus den steigenden Summen. Die Klassenwertungen werden auf dieselbe Art und Weise errechnet.

24.2: Mannschaftswertungen:

In der Mannschaftswertung wird die Mannschaft mit der geringsten Gesamt-Strafzeit nach Addition der 3 besten Ergebnisse zum Sieger erklärt (siehe auch Art. 6.1).

24.2: Bei ex-aequo in der sportlichen Ausfahrt wird das Team zum Sieger erklärt, das in der ersten Gleichmäßigkeitsprüfung die geringste Strafzeit erreicht hat. Sollte auch hier Zeitgleichheit bestehen, werden die entsprechenden Zeiten der 2.-3.-4.- usw. Gleichmäßigkeitsprüfung zur Ermittlung des Siegers bzw. der Platzierten herangezogen. Diese Regelung kann jederzeit während des Wettbewerbs angewendet werden.

Art. 25: Preise - Pokale

25.1: Gesamtklassement:

1.- 3.Platz Pokale für Fahrer und Beifahrer.

25.3: Klassensieger

1.- 3.Platz Pokale für Fahrer und Beifahrer.

25.3: Mannschaftswertung:

Sportliche Ausfahrt: In der bestplatzierten Mannschaft erhält das Siegerteam einen Ehrenpreis.

25.4: Damenwertung:

Das bestplatzierte Damenteam im Gesamtklassement der sportlichen Ausfahrt erhält einen Ehrenpreis.

Der Veranstalter behält sich die Vergabe weiterer Ehren- und / oder Sachpreise vor.

Art. 26: Siegerehrung

Ort und Zeitpunkt der Siegerehrung stehen im Zeitplan

Art. 27: Proteste - Einsprüche

27.1: Alle Reklamationen oder Proteste müssen in schriftlicher Form beim Fahrtleiter eingereicht werden. Die Protestfrist endet 60 Minuten nach Zielankunft, bzw. 30 Minuten nach Aushang.

Danach ist das Endergebnis offiziell.

- Technische Proteste sind generell nicht zulässig.
- Jegliche Reklamationen gegen Entscheidungen des Veranstalters, gegen Kontrollen, Wertungen und Ausschlüsse sowie gegen die Kilometrierung der Strecken und der geheimen Messpunkte sind nicht zulässig.
- Die Entscheidungen der Fahrtleitung und der Sportkommissare sind entgültig.

Sindelfingen, im Oktober 2011

gez. Fahrtleitung